

Amtliche Bekanntmachung Nr. 57

(Stand: 03.05.2000)

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang "Master of Science in Information Technology" (INFOTECH)

Vom 20.4.2000

Auf Grund von §42 Abs. 4 und §48 Abs. 3 des Universitätsgesetzes in Verbindung mit §20 Abs. 3 der Hochschulvergabeverordnung sowie von § 5 in Verbindung mit §3 des Hochschulzulassungsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 16.2.2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 29.3.2000 (Az.: 17-633.1/360) erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Art des Studiengangs

Dieser Studiengang ist ein Modellstudiengang. Er wird zunächst für einen befristeten Zeitraum eingeführt.

Zulassungszahl und -turnus

§ 1

- 1. Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- 2. Die Anzahl der zuzulassenden Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden

Fassung.

3. Zulassungen finden im Jahresturnus in der Regel nur für das jeweilige Sommersemester statt.

§ Quoten

2 Die nach §1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu je 50% an Bewerber nach §3 Ziffer 2a und b vergeben. In einer Quote verfügbar gebliebene Studienplätze können der anderen Quote zugerechnet werden. Bei einem Bewerberüberhang entscheidet der Zulassungsausschuss gem. §5 über die Rangfolge unter Berücksichtigung der Qualifikationen nach §3 Ziffer 2.

§ Zulassungsvoraussetzungen und -kriterien

3

- 1. Zum Studium des Modellstudienganges kann nur zugelassenen werden, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat und
- 2. einen qualifizierten Bachelor Degree in Information Technology bzw. in einem
- a) anderen einschlägigen Studiengang oder einen gleichwertigen Abschlußgrad an einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von in der Regel vier Jahren vorweist.

Die Qualifikation wird dabei durch eine Durchschnittsnote "gut" oder besser nachgewiesen. Befürwortende Dokumente, z.B. Empfehlungsschreiben von Professoren, Graduate Record Examination (GRE) oder Sprachzeugnisse können zusätzlich berücksichtigt werden.

oder

- 2. eine gleichwertige deutsche Qualifikation vorweist. Als gleichwertige deutsche
- b) Qualifikation gilt insbesondere ein abgeschlossenes Vordiplom einer deutschen Universität in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Softwaretechnik oder Technische Informatik sowie zwei Semester des Hauptstudiums mit einer einschlägigen Vertiefung und Leistungsnachweisen von Fähigkeiten im Umfang von mind. 35 SWS;

3. und den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch einen TOEFL-Test mit mindestens 550 bzw. 213 Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis) geführt hat.

§ Zulassungsverfahren

4

- Bewerbungen müssen bis zum 31.10. des Vorjahres (Ausschlussfrist der Universität) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Sommersemesters bei der Universität eingegangen sein.
 Für das Wintersemester endet die Bewerbungsfrist am 30. 6 des gleichen Jahres.
- 2. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Qualifikation der Kandidaten nach §3 und ihre Rangfolge nach §2. Er schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten zugelassen werden sollen.
- 3. Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
- 4. Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ Zulassungsausschuss

5

- 1. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studierenden mit beratender Stimme.
- 2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss "Information Technology" bestellt.
- 3. Die Amtszeit der Mitglieder außer dem Studenten beträgt 3 Jahre, die des Studierenden 1 Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das

Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2000.

Stuttgart, den 20.4.2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow (Rektor)

◆Amtliche Bekanntmachungen